

TE Lvwg Erkenntnis 2020/2/27 KLVwG-1838/10/2019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2020

Entscheidungsdatum

27.02.2020

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §6

B-VG Art 130 Abs1 Z2

FrPolG 2005 §120 Abs1c Z1

FrPolG 2005 §67 Abs1

FrPolG 2005 §67 Abs2

VStG §37a Abs1 Z2

ZustG §7

1. AVG § 6 heute

2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute

2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014

7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997

11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988

12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975

13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962

14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 37a heute

2. VStG § 37a gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VStG § 37a gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VStG § 37a gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001

5. VStG § 37a gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2001

1. ZustG § 7 heute

2. ZustG § 7 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 7 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. ZustG § 7 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

5. ZustG § 7 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1998

Anmerkung

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12.06.2020, E 1172/2020-5 wurde die Behandlung der Beschwerde gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 27.02.2020, KLVwG-1838/10/2019, abgelehnt.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.03.2023, Ra 2020/17/0098-6 wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 27.02.2020, KLVwG-1838/10/2019, zurückgewiesen.

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch den Richter xxx über die Beschwerde des xxx, xxx, xxx, Slowenien, vertreten durch xxx, Rechtsanwälte, xxxstraße xxx, xxx, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Festnahme und zwangsweise Anhaltung, Abnahme eines Geldbetrages), nach am 20.2.2020 durchgeführter öffentlicher mündlicher Beschwerdeverhandlung, zu Recht erkannt:

I.römisch eins. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 6 Abs. 1 AVG wird die Maßnahmenbeschwerde – soweit sie sich gegen die Festnahme und zwangsweise Anhaltung am 1.8.2019 in der Justizanstalt xxx bzw. im Polizeianhaltezentrum xxx in der Zeit von 12.55 Uhr bis ca. 15.00 Uhr richtet – zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet. Gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, AVG wird die Maßnahmenbeschwerde – soweit sie sich gegen die Festnahme und zwangsweise Anhaltung am 1.8.2019 in der Justizanstalt xxx bzw. im Polizeianhaltezentrum xxx in der Zeit von 12.55 Uhr bis ca. 15.00 Uhr richtet – zuständigkeitshalber an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

IIa.)römisch zwei a.)

Die Beschwerde, die sich gegen die Einhebung der vorläufigen Sicherheit (Abnahme eines Geldbetrages von € 2.300,--) am 1.8.2019 zwischen 12.55 Uhr und 15.00 Uhr im Polizeianhaltezentrum xxx richtet, wird als unbegründet

a b g e w i e s e n .

b.)

Der Antrag auf Rückerstattung obigen Geldbetrages bzw. der vorläufigen Sicherheit wird mangels Zuständigkeit zurückgewiesen.

III.römisch drei.

Der Beschwerdeführer hat der belangten Behörde als obsiegende Partei € 887,20 (darin enthalten Vorlageaufwand € 57,40, Schriftsatzaufwand € 368,80 und Verhandlungsaufwand 461,--) zu leisten.

IV.römisch vier.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe:

Mit Beschwerde vom 12.9.2019 gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 132 Abs. 2 B-VG wurde beantragt, die zwangsweise

Anhaltung und Festnahme sowie die Abnahme eines Geldbetrages in der Höhe von € 2.300,-- durch Organe der Landespolizeidirektion Kärnten am 1.8.2019 ab 12.55 Uhr bis 15.00 Uhr im Besucherbereich der Justizanstalt xxx sowie im Polizeianhaltezentrum in xxx für rechtswidrig zu erklären, weiters der belangten Behörde aufzutragen den rechtsgrundlos abgenommenen Geldbetrag zurückzuerstatten, sowie die pauschalierten Kosten zuzusprechen. Mit Beschwerde vom 12.9.2019 gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Artikel 132, Absatz 2, B-VG wurde beantragt, die zwangsweise Anhaltung und Festnahme sowie die Abnahme eines Geldbetrages in der Höhe von € 2.300,-- durch Organe der Landespolizeidirektion Kärnten am 1.8.2019 ab 12.55 Uhr bis 15.00 Uhr im Besucherbereich der Justizanstalt xxx sowie im Polizeianhaltezentrum in xxx für rechtswidrig zu erklären, weiters der belangten Behörde aufzutragen den rechtsgrundlos abgenommenen Geldbetrag zurückzuerstatten, sowie die pauschalierten Kosten zuzusprechen.

Es wurde wie folgt erwogen:

Aufgrund eines Festnahmeauftrages des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 1.8.2019, Zahl: xxx, wurde der Beschwerdeführer am 1.8.2019 um 12.55 Uhr in der Justizanstalt xxx von Beamten der Landespolizeidirektion Kärnten festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum xxx überstellt. In der Folge wurde vom Beschwerdeführer am gleichen Tag vor 15.00 Uhr wegen Übertretung gemäß § 37a Abs. 1 Z 2 VStG ein Betrag von € 2.300,-- als vorläufige Sicherheit eingehoben. Es erging daraufhin von der Landespolizeidirektion Kärnten am 5.8.2019, GZ xxx, ein Verfallsbescheid nach § 120 Abs. 1c Z 1 iVm § 67 und § 53 Fremdenpolizeigesetz, der dem Beschwerdeführer jedoch zu keiner Zeit zugestellt worden ist und wurde die eingehobene Sicherheitsleistung zwischenzeitig dem Beschwerdeführer zurückgezahlt. Aufgrund eines Festnahmeauftrages des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 1.8.2019, Zahl: xxx, wurde der Beschwerdeführer am 1.8.2019 um 12.55 Uhr in der Justizanstalt xxx von Beamten der Landespolizeidirektion Kärnten festgenommen und in das Polizeianhaltezentrum xxx überstellt. In der Folge wurde vom Beschwerdeführer am gleichen Tag vor 15.00 Uhr wegen Übertretung gemäß Paragraph 37 a, Absatz eins, Ziffer 2, VStG ein Betrag von € 2.300,-- als vorläufige Sicherheit eingehoben. Es erging daraufhin von der Landespolizeidirektion Kärnten am 5.8.2019, GZ xxx, ein Verfallsbescheid nach Paragraph 120, Absatz eins c, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 67 und Paragraph 53, Fremdenpolizeigesetz, der dem Beschwerdeführer jedoch zu keiner Zeit zugestellt worden ist und wurde die eingehobene Sicherheitsleistung zwischenzeitig dem Beschwerdeführer zurückgezahlt.

Die Ursache obgenannten Festnahmeauftrages des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl war ein Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6.3.2019, Zahl: xxx, mit dem gegen den Beschwerdeführer nach § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein für die Dauer von acht Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen, kein Durchsetzungsaufschub erteilt und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde. Im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8.10.2019, Zahl: G 3142223995-1/2E, wird dazu ausgeführt, dass dieser Bescheid durch Hinterlegung nicht wirksam zugestellt wurde. Dieser Zustellmangel wurde gemäß § 7 Zustellgesetz am 1.9.2018 dadurch saniert, dass der Bescheid dem Beschwerdeführer übergeben worden ist und wurde daraufhin zufolge Beschwerde gegen den obgenannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6.3.2019 ein auf 5 Jahre befristetes Aufenthaltsverbot mit einem Durchsetzungsaufschub von 1 Jahr erlassen. Die Ursache obgenannten Festnahmeauftrages des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl war ein Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6.3.2019, Zahl: xxx, mit dem gegen den Beschwerdeführer nach Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein für die Dauer von acht Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen, kein Durchsetzungsaufschub erteilt und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt wurde. Im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8.10.2019, Zahl: G 3142223995-1/2E, wird dazu ausgeführt, dass dieser Bescheid durch Hinterlegung nicht wirksam zugestellt wurde. Dieser Zustellmangel wurde gemäß Paragraph 7, Zustellgesetz am 1.9.2018 dadurch saniert, dass der Bescheid dem Beschwerdeführer übergeben worden ist und wurde daraufhin zufolge Beschwerde gegen den obgenannten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6.3.2019 ein auf 5 Jahre befristetes Aufenthaltsverbot mit einem Durchsetzungsaufschub von 1 Jahr erlassen.

Ob dargestellter Sachverhalt gründet auf dem unbestrittenen Akteninhalt, insbesondere dem Festnahmeauftrag des BFA und dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten vom 15.1.2020, Zahl: KLVwG-2524/2/2019, wonach der Verfallsbescheid nicht zugestellt worden ist, sowie dem obgenannten Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes.

1.) Zur zwangsweisen Anhaltung und Festnahme:

Nach Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2

(Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl handelt es sich um eine Bundesbehörde und ist die Landespolizeidirektion Kärnten gegenständlich nicht aufgrund eigener Initiative, sondern im Auftrag des BFA tätig gewesen und ist demgemäß diese Amtshandlung dem BFA zuzurechnen und diese Angelegenheit somit gemäß § 6 AVG dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber weiterzuleiten und wurde dies auch vom Beschwerdeführer beantragt. Nach Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, (Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl handelt es sich um eine Bundesbehörde und ist die Landespolizeidirektion Kärnten gegenständlich nicht aufgrund eigener Initiative, sondern im Auftrag des BFA tätig gewesen und ist demgemäß diese Amtshandlung dem BFA zuzurechnen und diese Angelegenheit somit gemäß Paragraph 6, AVG dem Bundesverwaltungsgericht zuständigkeitshalber weiterzuleiten und wurde dies auch vom Beschwerdeführer beantragt.

2.) Zur Abnahme des Geldbetrages:

Dies erfolgte nach § 37a Abs. 1 VStG und gibt es dagegen – wie sich aus dessen letztem Satz ergibt – kein Rechtsmittel und stellt die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (VwGH Slg. 11660a/1985). Unter Bedachtnahme darauf, dass der Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6.3.2019 dem Beschwerdeführer nicht zugestellt worden ist, kann ihm am 1.8.2019 ein Verstoß gegen die Bestimmung nach § 120 Abs. 1c Z 1 FPG (unrechtmäßige Einreise eines Fremden entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot) nicht vorgehalten werden. Dies erfolgte nach Paragraph 37 a, Absatz eins, VStG und gibt es dagegen – wie sich aus dessen letztem Satz ergibt – kein Rechtsmittel und stellt die Festsetzung und Einhebung einer vorläufigen Sicherheit eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (VwGH Slg. 11660a/1985). Unter Bedachtnahme darauf, dass der Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 6.3.2019 dem Beschwerdeführer nicht zugestellt worden ist, kann ihm am 1.8.2019 ein Verstoß gegen die Bestimmung nach Paragraph 120, Absatz eins c, Ziffer eins, FPG (unrechtmäßige Einreise eines Fremden entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot) nicht vorgehalten werden.

Nach § 37a Abs. 1 Z 2 VStG sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben, wenn andernfalls entweder die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre. Im Erkenntnis, Zahl: Ra 2015/01/0154, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Festnahme einer Person nach § 35 VStG voraussetzt, dass die festzunehmende Person „auf frischer Tat betreten“ wird. Das heißt, diese Person muss also eine als Verwaltungsübertretung strafbare Handlung verüben und bei Begehung dieser Tat betreten werden, wobei das erste dieser beiden Erfordernisse bereits erfüllt ist, wenn das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Verübung einer Verwaltungsübertretung mit gutem Grund – und damit vertretbar – annehmen konnte. Dies ist gegenständlich der Fall, da aufgrund des Festnahmeauftrages des BFA zum Zwecke der Abschiebung mit gutem Grund davon ausgegangen werden konnte, dass der Beschwerdeführer gegen § 120 FPG verstoßen hat. Demgemäß war die Einhebung der vorläufigen Sicherheit am 1.8.2019 nach § 37a Abs. 1 Z 2 VStG zulässig. Nach Paragraph 37 a, Absatz eins, Ziffer 2, VStG sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, von Personen, die auf frischer Tat betreten werden, eine vorläufige Sicherheit einzuheben, wenn andernfalls entweder die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung erheblich erschwert sein könnte oder die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung einen Aufwand verursachen könnte, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre. Im Erkenntnis, Zahl: Ra 2015/01/0154, führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass die Festnahme einer Person nach Paragraph 35, VStG voraussetzt, dass die festzunehmende Person „auf frischer Tat betreten“ wird. Das heißt, diese Person muss also eine als Verwaltungsübertretung strafbare Handlung verüben und bei Begehung dieser Tat betreten werden, wobei das erste dieser beiden Erfordernisse bereits erfüllt ist, wenn das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Verübung einer Verwaltungsübertretung mit gutem Grund – und damit

vertretbar – annehmen konnte. Dies ist gegenständlich der Fall, da aufgrund des Festnahmeauftrages des BFA zum Zwecke der Abschiebung mit gutem Grund davon ausgegangen werden konnte, dass der Beschwerdeführer gegen Paragraph 120, FPG verstoßen hat. Demgemäß war die Einhebung der vorläufigen Sicherheit am 1.8.2019 nach Paragraph 37 a, Absatz eins, Ziffer 2, VStG zulässig.

Hinsichtlich des Antrages der vorläufigen Rückerstattung der vorläufigen Sicherheit ist gemäß Art. 137 B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig (A8/A83). Hinsichtlich des Antrages der vorläufigen Rückerstattung der vorläufigen Sicherheit ist gemäß Artikel 137, B-VG der Verfassungsgerichtshof zuständig (A8/A83).

Zu den Kosten ist auf § 35 Abs. 1 VwGVG zu verweisen, wonach im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei hat. Nach § 35 Abs. 3 leg.cit. ist dann, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird, die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Die Höhe des Aufwandsersatzes ergibt sich aus der VwG-Aufwandsatzverordnung in der Fassung BGBl. II 2013/517. Zu den Kosten ist auf Paragraph 35, Absatz eins, VwGVG zu verweisen, wonach im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei hat. Nach Paragraph 35, Absatz 3, leg.cit. ist dann, wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird, die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Die Höhe des Aufwandsersatzes ergibt sich aus der VwG-Aufwandsatzverordnung in der Fassung BGBl. römisch zwei 2013/517.

Gegenständlich ist somit hinsichtlich der Beschwerde wegen der Abnahme des Geldbetrages die belangte Behörde als obsiegend zu betrachten und hat diese somit Anspruch auf Kostenersatz.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde, Bundesbehörde, Handlung im Auftrag, Unzuständigkeit, Einreise- und Aufenthaltsverbot, vorläufige Sicherheit, Verwaltungsübertretung, vertretbare Annahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2020:KLVwG.1838.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwG Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at